

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Kostenerstattungsantrag von Herrn Lothar Hein über 938,12 €
Antrag von Herrn Lothar Hein bei der Gemeinde Kämpfelbach
gerichtet auf Erstattung von Kosten des
Kommunalverfassungsverstreits in Höhe von 938,12 €

Die Gemeindeverwaltung schlägt dem Gemeinderat die Fassung des folgenden Beschlusses vor:

Der Antrag von Herrn Lothar Hein auf Erstattung von Kosten des Kommunalverfassungsverstreits in Höhe von 938,12 € wird abgelehnt.

Dies aus den folgenden Gründen:

1. Bekanntlich hat auch Herr Lothar Hein beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einen Kommunalverfassungsverstreit anhängig gemacht, den er weit überwiegend verloren hat.
2. Mit Anwaltsschriftsatz vom 13.07.2017 hat auch er pauschal Kostenerstattung begehren lassen. Nach mit Schriftsatz vom 09.08.2017 erfolgten Hinweisen zur Sach- und Rechtslage hat Herr Lothar Hein mit Anwaltsschriftsatz vom 23.08.2017 die Erstattung außergerichtlicher Kosten in Höhe von 938,12 € begehrt.
3. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Ablehnung seines gestellten Antrages auf Kostenerstattung:
 - 3.1. Grundsätzlich wird in der Rechtsprechung der hier von Herrn Lothar Hein geltend gemachte sogenannte „kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch“ anerkannt, auch wenn vereinzelt Verwaltungsgerichte die Existenz des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruches mit der Begründung abgelehnt haben, dass ein solcher kommunalverfassungsrechtlicher Kostenerstattungsanspruch gesetzlich nicht geregelt ist und kommunale Zahlungen nicht ohne gesetzliche Grundlage geleistet werden dürfen (so beispielsweise das Verwaltungsgericht Würzburg in seiner Entscheidung vom 17.01.1996, W 2 K 94/155). Da der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zumindest

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

bislang den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch anerkannt hat, empfiehlt die Gemeindeverwaltung, bei der Entscheidung über diesen Kostenerstattungsantrag auch von der Existenz des kommunalverfassungsrechtlichen Erstattungsanspruches auszugehen, auch weil im Ergebnis diese Rechtsfrage dahinstehen kann, da aus den nachgenannten Gründen die Voraussetzungen des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruches nicht vorliegen.

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg setzt für den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch voraus, dass sich das Klagebegehren, wegen dessen der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht wird, auf die Geltendmachung eigener organschaftlicher Rechtspositionen bezieht. Mit anderen Worten: Das Klagebegehren muss sich auf die Geltendmachung eigener organschaftlicher Rechtspositionen, die dem Kläger als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehen, bezogen haben – der Kläger darf nicht über den Rahmen seiner ihm als einzelnes Mitglied des Gemeinderats zustehenden organschaftlichen Rechte hinausgegriffen haben (so ausdrücklich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 17.09.1984, 9 S 1076/84). Ein kommunalverfassungsrechtlicher Kostenerstattungsanspruch besteht also insoweit nicht, wie allgemein Beschlüsse oder Handlungen anderer Körperschaftsorgane (hier des Bürgermeisters) beanstandet worden sind oder Rechte, die Dritten, sei es auch nur dem Gemeinderat als Gesamtorgan, zustehen, geltend gemacht worden sind (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 17.09.1984, 9 S 1076/84). Zudem muss die Einleitung des Kommunalverfassungsstreits geboten gewesen sein, also nicht mutwillig aus sachfremden Gründen in Gang gesetzt worden sein.

3.3 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt:

3.3.1. Herr Lothar Hein hat mit seinem Klagebegehren zu 2) die Feststellung begehrt, dass es rechtswidrig war, die Sitzungsniederschriften des Gemeinderates vom 02.02.2015, 23.02.2015, 23.03.2015, 11.05.2015, 17.06.2015 und 27.07.2015 jeweils mehr als fünf Monate später dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

- (i) Damit hat Herr Lothar Hein nicht eigene ihm als Gemeinderatsmitglied zustehende Rechte geltend gemacht. Denn die Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO über die Inkennzeichnung des Gemeinderates von der jeweiligen Sitzungsniederschrift begründet keine eigenen

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

organschaftlichen Rechte eines einzelnen Gemeinderatsmitgliedes, da § 38 Abs. 2 GemO eine bloße Ordnungsvorschrift ist (vgl. Kunze/Bronner/Katz, GemO; § 38 Rn. 6+1; Aker in Aker/Hafner/Notheis, GemO, § 38 Rn. 1; ;BayObLG vom 17.06.1991, RReG. 1 Z 107/90). Mit der Geltendmachung der Verletzung der Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO hat Herr Lothar Hein über die ihm als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehenden organschaftlichen Rechte hinausgegriffen.

- (ii) Zudem war die Geltendmachung dieser Verletzung der Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO im Kommunalverfassungsstreit nicht geboten. Denn das Organ, gegen das diese Klage geführt worden ist (= der Bürgermeister) hatte bereits veranlasst, den Grund für die späte Erstellung der Sitzungsniederschriften abzustellen, ist hieran jedoch auch durch Herrn Lothar Hein gehindert worden. So hat der Bürgermeister bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14/36/2014 zur nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.12.2014 auf die erhebliche Personalunterdeckung hingewiesen und die Schaffung einer Stelle für eine weitere Verwaltungskraft angemahnt. Der Bürgermeister hat sodann weiter nachdrücklich auf die Unterbesetzung in der Gemeindeverwaltung hingewiesen und auf die Einstellung einer Verwaltungskraft gedrängt, so beispielsweise auch mit Sitzungsvorlage Nr. 06/13/2015 für die nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am 11.05.2015. Erst Anfang 2016 konnte die Stelle für eine Verwaltungskraft besetzt werden. Seitdem werden die Sitzungsniederschriften zeitnah erstellt. Ein zusätzlicher Kommunalverfassungsstreit wegen dieser Problematik war nicht geboten, verstößt gegen Treu und Glauben, zumal auch bereits die Kommunalaufsicht eingeschaltet war.
- (iii) Das Verwaltungsgericht hat insoweit die Klage als sogar unzulässig angesehen. Denn es fehlt ungeachtet der Klagebefugnis jedenfalls, so das Verwaltungsgericht, das erforderliche Feststellungsinteresse, da die streitgegenständlichen Sitzungsniederschriften bereits vor Klageerhebung übermittelt worden waren. Eine Klage war daher nicht geboten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3.3.2. Die Voraussetzungen für den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag wegen des Klagebegehrens zu 3) über die Feststellung, dass Eilentscheidungen des Bürgermeisters rechtswidrig waren, liegen ebenfalls nicht vor. Denn auch insoweit hat Herr Lothar Hein Rechte geltend gemacht, die ihm nicht als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehen. Daher hat auch das Verwaltungsgericht insoweit die Klage als unzulässig abgewiesen und zur Begründung ausgeführt (Auszug):

„Hinsichtlich des Klageantrags Ziffer 3 ist die Klage ebenfalls insgesamt unzulässig. Es fehlt an der Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO; denn eine Beeinträchtigung eigener subjektiver Mitwirkungsrechte der Kläger in ihrer Rechtsstellung als Gemeinderäte scheidet von vorneherein aus. Überschreitet der Bürgermeister seine ihm nach § 43 Abs. 4 GemO übertragenen Befugnisse, weil, wie die Kläger geltend machen, die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung nicht vorgelegen haben, so liegt darin ein Eingriff allein in die Kompetenz desjenigen Organs, dessen Zuständigkeit im Regelfall gegeben ist. Dies ist nach der Gemeindeordnung regelmäßig das Organ Gemeinderat (§ 24 Abs. 1 GemO) oder ein beschließender Ausschuss (§ 39 GemO), aber nicht der einzelne Gemeinderat (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.09.1992 - 1 S 506/92 -, NVwZ 1993, 396). Angesichts der insoweit seit 1992 unveränderten Rechtslage ist ein Abrücken von dieser Rechtsprechung nicht ersichtlich.“

Die Geltendmachung fremder Rechte begründet aus den vorgenannten Gründen keinen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch.

3.3.3. Sein weiteres Klagebegehren über die begehrte Feststellung, dass das Zurverfügungstellen des Grundstückes mit der Flst.Nr. 4477 für einen Asylstandort an den Enzkreis rechtswidrig war, hat Herr Lothar Hein zurückgenommen.

- (i) Denn hierüber hatte der Gemeinderat ausweislich der Sitzungsniederschrift Nr. 13/2015 vom 21.09.2015 beschlossen, so dass ein Fehlverhalten des Bürgermeisters nicht vorlag. Die Geltendmachung dieses Klagebegehrens gegen den Bürgermeister war daher nicht geboten.
- (ii) Das Recht zur Überwachung der Gemeindeverwaltung und zur Überwachung der Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse steht zudem nicht dem einzelnen Gemeinderatsmitglied, sondern nur dem

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Gemeinderat als Gesamtorgan zu (vgl. Aker in Aker/Hafner/Notheis, GemO, § 24 Rn. 3; Kunze/Bronner/Katz, GemO, § 24 Rn. 9-24). Daher hat Herr Lothar Hein mit diesem Klagebegehren über seine mitgliedschaftlichen Rechte als einzelnes Gemeinderatsmitglied hinausgegriffen.

3.4 Im Übrigen unterliegt der geltend gemachte kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsantrag auch aus allgemeinen Gründen der Ablehnung:

3.4.1. Soweit Herr Lothar Hein die Kostenerstattung wegen seines Klagebegehrens zu 1) über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Weigerung, in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2015 den dort formulierten Antrag zur Unterbringung von Flüchtlingen auf den für das zentrale Feuerwehrhaus vorgesehenen Flächen zu behandeln, begehrt, unterliegt sein Antrag der Verwerfung als unzulässig. Denn insoweit verfügt Herr Lothar Hein bereits über einen Titel, mit dem sein Anspruch auf Kostenerstattung geregelt worden ist: Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13.06.2017, 9 K 933/16. Herr Lothar Hein verfügt über kein von der Rechtsordnung anerkanntes Interesse, einen zweiten Titel über die identische Forderung zu erhalten. Mit anderen Worten: Herr Lothar Hein beharrt auf eine doppelte Zahlung. Dies ist unzulässig.

3.4.2. Auch hat Herr Lothar Hein bislang keine auf ihn ausgestellte Rechnung über die geltend gemachten Kosten vorgelegt, sodass offen ist, ob Herrn Lothar Hein überhaupt tatsächlich finanzielle Nachteile durch den Kommunalverfassungsstreit entstanden sind oder nicht (möglicherweise verfügt Herr Lothar Hein ja auch über eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung?). Da der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch nur die Erstattung angefallener Kosten bezweckt, vorliegend aber offen ist, ob überhaupt Herrn Lothar Hein Kosten entstanden sind, scheidet aus diesem Grund zumindest derzeit eine Kostenerstattung aus.

3.4.3. Letztlich handelt Herr Lothar Hein auch treuwidrig, widersprüchlich. Denn in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.07.2016 hat Herr Lothar Hein zum Tagesordnungspunkt 9 auf die Frage, wer die Kosten der Klage der CDU Fraktion gegen Herrn Bürgermeister Kleiner zahle, erklärt, dass diese Kosten von den Klägern selbst privat bezahlt würden. Nunmehr will Herr Lothar Hein von seinen Worten nichts mehr wissen und die Allgemeinheit mit den Kosten

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

des auch von ihm veranlassten Kommunalverfassungskonflikts belastet wissen.
Dies ist widersprüchlich, treuwidrig.

4. Herr Lothar Hein ist über seinen Verfahrensbevollmächtigten auf die vorstehenden Umstände mit Schriftsatz vom 09.08.2017 hingewiesen worden. Herr Lothar Hein hat gleichwohl an seinem kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag festhalten lassen. Daher ist über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag zu befinden.
5. Zuständig für die Entscheidung über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag ist der Gemeinderat, § 24 Abs. 1 GemO. Die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung ist sodann von der Gemeindeverwaltung durch anfechtbaren Verwaltungsakt Herrn Lothar Hein bekanntzugeben.
6. Von der Mitwirkung an der gemeinderätlichen Beratung und Beschlussfassung über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag sind gemäß § 18 GemO die Parteien des Kommunalverfassungskonflikts ausgeschlossen:
 - 6.1 Eine beratende oder entscheidende Mitwirkung von Herrn Lothar Hein kann ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 18 Abs. 1 GemO bringen: Der Zufluss oder Nichtzufluss von Geld.
 - 6.2 Der Ausschluss der weiteren Gemeinderatsmitglieder, die Partei des Kommunalverfassungskonflikts waren, wegen Befangenheit ist ebenfalls gegeben.
 - 6.2.1 Denn eine beratende oder entscheidende Mitwirkung kann ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 18 Abs. 1 GemO bringen. Denn Vorteil im Sinne dieser Vorschrift ist jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds. Würden die Gemeinderatsmitglieder, die zugleich Kläger des Kommunalverfassungskonflikts waren, am kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag von Herrn Lothar Hein mitwirken, würde sich damit zugleich auch Ihre eigene Rechtsstellung bei einer Stattgabe verbessern bzw. bei einer Ablehnung verschlechtern, da bei allen Klägern des Kommunalverfassungskonflikts sich die gleichen Rechtsfragen stellen und daher gleichlautende Entscheidungen vorgegeben sind.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6.2.2 Zudem würde sich bei einer Stattgabe des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrages von Herrn Lothar Hein auch bei den weiteren Klägern des Kommunalverfassungsstreits ein Vorteil im Sinne einer Verbesserung Ihrer sozialen Lage auch im Sinne eines Ansehensgewinns einstellen. Denn die Frage des Vorliegens einer Verletzung eigener subjektiver Rechte als Gemeinderatsmitglied war im Kommunalverfassungsstreit streitig und ist auch eine rechtliche Vorfrage für die Stattgabe des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrages.

6.2.3 Des Weiteren sieht auch § 18 Abs. 2 Nr. 4 GemO den Ausschluss wegen Befangenheit vor, da die Kläger des Kommunalverfassungsstreits in dieser Angelegenheit sonst tätig geworden sind. Denn sie waren wegen des Kommunalverfassungsstreits, wegen dessen der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht wird, tätig.

6.2.4 Unerheblich ist, dass einige Kläger des Kommunalverfassungsstreits noch keinen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag geltend gemacht haben, da diese immer noch einen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag geltend machen können – für den Ausschluss wegen Befangenheit genügt die Möglichkeit des Eintritts des Vor- oder Nachteils, wenn mit einem Vor- oder Nachteil gerechnet werden kann, Befangenheit zu besorgen ist.

6.3 Vorstehende rechtliche Maßgaben gelten gemäß § 52 GemO auch für Herrn Bürgermeister Kleiner.

6.4 Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 GemO haben die Gemeinderatsmitglieder, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zu Folge haben kann, dies vor Beginn der Beratung über den Verhandlungsgegenstand dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GemO ist über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag öffentlich zu verhandeln. Berechtigte Interessen einzelner, hier insbesondere von Herrn Lothar Hein, erfordern nicht die nichtöffentliche Verhandlung. Denn die wesentlichen Rechtsfragen, der Kommunalverfassungsstreit an sich, sind bereits in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung verhandelt worden. Die bislang nicht öffentlich gewordenen Umstände erreichen nicht ein derartiges Gewicht, dass diese eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Herr Lothar Hein hat zudem trotz Hinweises auf eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung keine Gründe geltend machen lassen, die gegen eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung sprechen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**3. Kostenerstattungsantrag von Herrn Siegfried Böhm über 1.132,12 €
Antrag von Herrn Siegfried Böhm bei der Gemeinde Kämpfelbach
gerichtet auf Erstattung von Kosten des
Kommunalverfassungstreits in Höhe von 1.132,12 €**

Die Gemeindeverwaltung schlägt dem Gemeinderat die Fassung des folgenden Beschlusses vor:

Der Antrag von Herrn Siegfried Böhm auf Erstattung von Kosten des Kommunalverfassungstreits in Höhe von 1.132,12 € wird abgelehnt.

Dies aus den folgenden Gründen:

1. Bekanntlich hat auch Herr Siegfried Böhm beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einen Kommunalverfassungstreit anhängig gemacht, den er weit überwiegend verloren hat.
2. Mit Anwaltsschriftsatz vom 13.07.2017 hat auch er pauschal Kostenerstattung begehren lassen. Nach mit Schriftsatz vom 09.08.2017 erfolgten Hinweisen zur Sach- und Rechtslage hat Herr Siegfried Böhm mit Anwaltsschriftsatz vom 23.08.2017 die Erstattung außergerichtlicher Kosten in Höhe von 1.132,12 € begehrt, die sich zusammensetzen aus Kosten in Höhe von 938,12 € zzgl. 194 € an Gerichtskosten.
3. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Ablehnung seines gestellten Antrages auf Kostenerstattung:

3.1. Grundsätzlich wird in der Rechtsprechung der hier von Herrn Siegfried Böhm geltend gemachte sogenannte „kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch“ anerkannt, auch wenn vereinzelt Verwaltungsgerichte die Existenz des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruches mit der Begründung abgelehnt haben, dass ein solcher kommunalverfassungsrechtlicher Kostenerstattungsanspruch gesetzlich nicht geregelt ist und kommunale Zahlungen nicht ohne gesetzliche Grundlage geleistet werden dürfen (so beispielsweise das Verwaltungsgericht Würzburg in seiner Entscheidung vom 17.01.1996, W 2 K 94/155). Da der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zumindest bislang den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch anerkannt

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

hat, empfiehlt die Gemeindeverwaltung, bei der Entscheidung über diesen Kostenerstattungsantrag auch von der Existenz des kommunalverfassungsrechtlichen Erstattungsanspruches auszugehen, auch weil im Ergebnis diese Rechtsfrage dahinstehen kann, da aus den nachgenannten Gründen die Voraussetzungen des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruches nicht vorliegen.

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg setzt für den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch voraus, dass sich das Klagebegehren, wegen dessen der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht wird, auf die Geltendmachung eigener organschaftlicher Rechtspositionen bezieht. Mit anderen Worten: Das Klagebegehren muss sich auf die Geltendmachung eigener organschaftlicher Rechtspositionen, die dem Kläger als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehen, bezogen haben – der Kläger darf nicht über den Rahmen seiner ihm als einzelnes Mitglied des Gemeinderats zustehenden organschaftlichen Rechte hinausgegriffen haben (so ausdrücklich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 17.09.1984, 9 S 1076/84). Ein kommunalverfassungsrechtlicher Kostenerstattungsanspruch besteht also insoweit nicht, wie allgemein Beschlüsse oder Handlungen anderer Körperschaftsorgane (hier des Bürgermeisters) beanstandet worden sind oder Rechte, die Dritten, sei es auch nur dem Gemeinderat als Gesamtorgan, zustehen, geltend gemacht worden sind (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 17.09.1984, 9 S 1076/84). Zudem muss die Einleitung des Kommunalverfassungsverstreits geboten gewesen sein, also nicht mutwillig aus sachfremden Gründen in Gang gesetzt worden sein.

3.3 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt:

3.3.1. Herr Siegfried Böhm hat sein Klagebegehren zu 1) über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Weigerung, in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2015 den dort formulierten Antrag zur Unterbringung von Flüchtlingen auf den für das zentrale Feuerwehrhaus vorgesehenen Flächen zu behandeln, auf einen verwaltungsgerichtlichen Hinweis zurückgenommen. Denn mit diesem Klagebegehren hat er kein ihm als Gemeinderatsmitglied zustehendes eigenes Recht geltend gemacht. Denn Herr Siegfried Böhm hatte sich dem gegenständlichen Antrag noch nicht einmal angeschlossen. Herrn Siegfried Böhm ging es bloß um eine Geltendmachung von Rechten Dritter.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3.3.2 Herr Siegfried Böhm hat mit seinem Klagebegehren zu 2) die Feststellung begehrt, dass es rechtswidrig war, die Sitzungsniederschriften des Gemeinderates vom 02.02.2015, 23.02.2015, 23.03.2015, 11.05.2015, 17.06.2015 und 27.07.2015 jeweils mehr als fünf Monate später dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

- (i) Damit hat Herr Siegfried Böhm nicht eigene ihm als Gemeinderatsmitglied zustehende Rechte geltend gemacht. Denn die Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO über die Inkennzeichnung des Gemeinderates von der jeweiligen Sitzungsniederschrift begründet keine eigenen organschaftlichen Rechte eines einzelnen Gemeinderatsmitgliedes, da § 38 Abs. 2 GemO eine bloße Ordnungsvorschrift ist (vgl. Kunze/Bronner/Katz, GemO; § 38 Rn. 6+1; Aker in Aker/Hafner/Notheis, GemO, § 38 Rn. 1; BayObLG vom 17.06.1991, RReG. 1 Z 107/90). Mit der Geltendmachung der Verletzung der Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO hat Herr Siegfried Böhm über die ihm als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehenden organschaftlichen Rechte hinausgegriffen.
- (ii) Zudem war die Geltendmachung dieser Verletzung der Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO im Kommunalverfassungsstreit nicht geboten. Denn das Organ, gegen das diese Klage geführt worden ist (= der Bürgermeister) hatte bereits veranlasst, den Grund für die späte Erstellung der Sitzungsniederschriften abzustellen, ist hieran jedoch auch durch Herrn Siegfried Böhm gehindert worden. So hat der Bürgermeister bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14/36/2014 zur nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.12.2014 auf die erhebliche Personalunterdeckung hingewiesen und die Schaffung einer Stelle für eine weitere Verwaltungskraft angemahnt. Der Bürgermeister hat sodann weiter nachdrücklich auf die Unterbesetzung in der Gemeindeverwaltung hingewiesen und auf die Einstellung einer Verwaltungskraft gedrängt, so beispielsweise auch mit Sitzungsvorlage Nr. 06/13/2015 für die nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am 11.05.2015. Erst Anfang 2016 konnte die Stelle für eine Verwaltungskraft besetzt werden. Seitdem werden die Sitzungsniederschriften zeitnah erstellt. Ein zusätzlicher Kommunalverfassungsstreit wegen dieser Problematik war nicht

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

geboten, verstößt gegen Treu und Glauben, zumal auch bereits die Kommunalaufsicht eingeschaltet war.

- (iii) Das Verwaltungsgericht hat insoweit die Klage als sogar unzulässig angesehen. Denn es fehlt ungeachtet der Klagebefugnis jedenfalls, so das Verwaltungsgericht, das erforderliche Feststellungsinteresse, da die streitgegenständlichen Sitzungsniederschriften bereits vor Klageerhebung übermittelt worden waren. Eine Klage war daher nicht geboten.

3.3.3. Die Voraussetzungen für den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag wegen des Klagebegehrens zu 3) über die Feststellung, dass Eilentscheidungen des Bürgermeisters rechtswidrig waren, liegen ebenfalls nicht vor. Denn auch insoweit hat Herr Siegfried Böhm Rechte geltend gemacht, die ihm nicht als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehen. Daher hat auch das Verwaltungsgericht insoweit die Klage als unzulässig abgewiesen und zur Begründung ausgeführt (Auszug):

„Hinsichtlich des Klageantrags Ziffer 3 ist die Klage ebenfalls insgesamt unzulässig. Es fehlt an der Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO; denn eine Beeinträchtigung eigener subjektiver Mitwirkungsrechte der Kläger in ihrer Rechtsstellung als Gemeinderäte scheidet von vorneherein aus. Überschreitet der Bürgermeister seine ihm nach § 43 Abs. 4 GemO übertragenen Befugnisse, weil, wie die Kläger geltend machen, die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung nicht vorgelegen haben, so liegt darin ein Eingriff allein in die Kompetenz desjenigen Organs, dessen Zuständigkeit im Regelfall gegeben ist. Dies ist nach der Gemeindeordnung regelmäßig das Organ Gemeinderat (§ 24 Abs. 1 GemO) oder ein beschließender Ausschuss (§ 39 GemO), aber nicht der einzelne Gemeinderat (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.09.1992 - 1 S 506/92 -, NVwZ 1993, 396). Angesichts der insoweit seit 1992 unveränderten Rechtslage ist ein Abrücken von dieser Rechtsprechung nicht ersichtlich.“

Die Geltendmachung fremder Rechte begründet aus den vorgenannten Gründen keinen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch.

3.3.4. Sein weiteres Klagebegehren über die begehrte Feststellung, dass das Zurverfügungstellen des Grundstückes mit der Flst.Nr. 4477 für einen Asylstandort an den Enzkreis rechtswidrig war, hat Herr Siegfried Böhm zurückgenommen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

- (i) Denn hierüber hatte der Gemeinderat ausweislich der Sitzungsniederschrift Nr. 13/2015 vom 21.09.2015 beschlossen, so dass ein Fehlverhalten des Bürgermeisters nicht vorlag. Die Geltendmachung dieses Klagebegehrens gegen den Bürgermeister war daher nicht geboten.
- (ii) Das Recht zur Überwachung der Gemeindeverwaltung und zur Überwachung der Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse steht zudem nicht dem einzelnen Gemeinderatsmitglied, sondern nur dem Gemeinderat als Gesamtorgan zu (vgl. Aker in Aker/Hafner/Notheis, GemO, § 24 Rn. 3; Kunze/Bronner/Katz, GemO, § 24 Rn. 9-24). Daher hat Herr Siegfried Böhm mit diesem Klagebegehren über seine mitgliedschaftlichen Rechte als einzelnes Gemeinderatsmitglied hinausgegriffen.

3.4 Im Übrigen unterliegt der geltend gemachte kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsantrag auch aus allgemeinen Gründen der Ablehnung. Denn Herr Siegfried Böhm hat bislang keine auf ihn ausgestellte Rechnung über die geltend gemachten Kosten vorgelegt (ausgenommen die Gerichtskostenrechnungen), sodass mit Ausnahme der Gerichtskostenrechnungen offen ist, ob Herrn Siegfried Böhm überhaupt tatsächlich finanzielle Nachteile durch den Kommunalverfassungsstreit entstanden sind oder nicht (möglicherweise verfügt Herr Siegfried Böhm ja auch über eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung?). Da der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch nur die Erstattung angefallener Kosten bezweckt, vorliegend aber offen ist, ob überhaupt Herrn Siegfried Böhm Kosten entstanden sind, scheidet aus diesem Grund zumindest derzeit eine Kostenerstattung aus.

4. Herr Siegfried Böhm ist über seinen Verfahrensbevollmächtigten auf die vorstehenden Umstände mit Schriftsatz vom 09.08.2017 hingewiesen worden. Herr Siegfried Böhm hat gleichwohl an seinem kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag festhalten lassen. Daher ist über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag zu befinden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Zuständig für die Entscheidung über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag ist der Gemeinderat, § 24 Abs. 1 GemO. Die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung ist sodann von der Gemeindeverwaltung durch anfechtbaren Verwaltungsakt Herrn Siegfried Böhm bekanntzugeben.
6. Von der Mitwirkung an der gemeinderätlichen Beratung und Beschlussfassung über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag sind gemäß § 18 GemO die Parteien des Kommunalverfassungsstreits ausgeschlossen:
- 6.1 Eine beratende oder entscheidende Mitwirkung von Herrn Siegfried Böhm kann ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 18 Abs. 1 GemO bringen: Der Zufluss oder Nichtzufluss von Geld.
- 6.2 Der Ausschluss der weiteren Gemeinderatsmitglieder, die Partei des Kommunalverfassungsstreits waren, wegen Befangenheit ist ebenfalls gegeben.
- 6.2.1 Denn eine beratende oder entscheidende Mitwirkung kann ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 18 Abs. 1 GemO bringen. Denn Vorteil im Sinne dieser Vorschrift ist jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds. Würden die Gemeinderatsmitglieder, die zugleich Kläger des Kommunalverfassungsstreits waren, am kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag von Herrn Siegfried Böhm mitwirken, würde sich damit zugleich auch Ihre eigene Rechtsstellung bei einer Stattgabe verbessern bzw. bei einer Ablehnung verschlechtern, da bei allen Klägern des Kommunalverfassungsstreits sich die gleichen Rechtsfragen stellen und daher gleichlautende Entscheidungen vorgegeben sind.
- 6.2.2 Zudem würde sich bei einer Stattgabe des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrages von Herrn Siegfried Böhm auch bei den weiteren Klägern des Kommunalverfassungsstreits ein Vorteil im Sinne einer Verbesserung Ihrer sozialen Lage auch im Sinne eines Ansehensgewinns einstellen. Denn die Frage des Vorliegens einer Verletzung eigener subjektiver Rechte als Gemeinderatsmitglied war im Kommunalverfassungsstreit streitig und ist auch eine rechtliche Vorfrage für die Stattgabe des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrages.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6.2.3 Des Weiteren sieht auch § 18 Abs. 2 Nr. 4 GemO den Ausschluss wegen Befangenheit vor, da die Kläger des Kommunalverfassungsverstreits in dieser Angelegenheit sonst tätig geworden sind. Denn sie waren wegen des Kommunalverfassungsverstreits, wegen dessen der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht wird, tätig.

6.2.4 Unerheblich ist, dass einige Kläger des Kommunalverfassungsverstreits noch keinen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht haben, da diese immer noch einen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend machen können – für den Ausschluss wegen Befangenheit genügt die Möglichkeit des Eintritts des Vor- oder Nachteils, wenn mit einem Vor- oder Nachteil gerechnet werden kann, Befangenheit zu besorgen ist.

6.3 Vorstehende rechtliche Maßgaben gelten gemäß § 52 GemO auch für Herrn Bürgermeister Kleiner.

6.4 Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 GemO haben die Gemeinderatsmitglieder, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zu Folge haben kann, dies vor Beginn der Beratung über den Verhandlungsgegenstand dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

7. Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GemO ist über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch öffentlich zu verhandeln. Berechtigte Interessen einzelner, hier insbesondere von Herrn Siegfried Böhm, erfordern nicht die nichtöffentliche Verhandlung. Denn die wesentlichen Rechtsfragen, der Kommunalverfassungsverstreit an sich, sind bereits in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung verhandelt worden. Die bislang nicht öffentlich gewordenen Umstände erreichen nicht ein derartiges Gewicht, dass diese eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Herr Siegfried Böhm hat zudem trotz Hinweises auf eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung keine Gründe geltend machen lassen, die gegen eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung sprechen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Kostenerstattungsantrag von Herrn Hubert Reiling über 938,12 €
Antrag von Herrn Hubert Reiling bei der Gemeinde Kämpfelbach
gerichtet auf Erstattung von Kosten des Kommunalverfassungsverstreits
in Höhe von 938,12 €

Die Gemeindeverwaltung schlägt dem Gemeinderat die Fassung des folgenden Beschlusses vor:

Der Antrag von Herrn Hubert Reiling auf Erstattung von Kosten des Kommunalverfassungsverstreits in Höhe von 938,12 € wird abgelehnt.

Dies aus den folgenden Gründen:

1. Bekanntlich hat auch Herr Hubert Reiling beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einen Kommunalverfassungsverstreit anhängig gemacht, den er weit überwiegend verloren hat.
2. Mit Anwaltsschriftsatz vom 13.07.2017 hat auch er pauschal Kostenerstattung begehren lassen. Nach mit Schriftsatz vom 09.08.2017 erfolgten Hinweisen zur Sach- und Rechtslage hat Herr Hubert Reiling mit Anwaltsschriftsatz vom 23.08.2017 die Erstattung außergerichtlicher Kosten in Höhe von 938,12 € begehrt.
3. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Ablehnung seines gestellten Antrages auf Kostenerstattung:

3.1. Grundsätzlich wird in der Rechtsprechung der hier von Herrn Hubert Reiling geltend gemachte sogenannte „kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch“ anerkannt, auch wenn vereinzelt Verwaltungsgerichte die Existenz des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruches mit der Begründung abgelehnt haben, dass ein solcher kommunalverfassungsrechtlicher Kostenerstattungsanspruch gesetzlich nicht geregelt ist und kommunale Zahlungen nicht ohne gesetzliche Grundlage geleistet werden dürfen (so beispielsweise das Verwaltungsgericht Würzburg in seiner Entscheidung vom 17.01.1996, W 2 K 94/155). Da der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zumindest bislang den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch anerkannt hat, empfiehlt die Gemeindeverwaltung, bei der Entscheidung über diesen

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Kostenerstattungsantrag auch von der Existenz des kommunalverfassungsrechtlichen Erstattungsanspruches auszugehen, auch weil im Ergebnis diese Rechtsfrage dahinstehen kann, da aus den nachgenannten Gründen die Voraussetzungen des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruches nicht vorliegen.

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg setzt für den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch voraus, dass sich das Klagebegehren, wegen dessen der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht wird, auf die Geltendmachung eigener organschaftlicher Rechtspositionen bezieht. Mit anderen Worten: Das Klagebegehren muss sich auf die Geltendmachung eigener organschaftlicher Rechtspositionen, die dem Kläger als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehen, bezogen haben – der Kläger darf nicht über den Rahmen seiner ihm als einzelnes Mitglied des Gemeinderats zustehenden organschaftlichen Rechte hinausgegriffen haben (so ausdrücklich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 17.09.1984, 9 S 1076/84). Ein kommunalverfassungsrechtlicher Kostenerstattungsanspruch besteht also insoweit nicht, wie allgemein Beschlüsse oder Handlungen anderer Körperschaftsorgane (hier des Bürgermeisters) beanstandet worden sind oder Rechte, die Dritten, sei es auch nur dem Gemeinderat als Gesamtorgan, zustehen, geltend gemacht worden sind (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 17.09.1984, 9 S 1076/84). Zudem muss die Einleitung des Kommunalverfassungstreits geboten gewesen sein, also nicht mutwillig aus sachfremden Gründen in Gang gesetzt worden sein.

3.3 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt:

3.3.1. Herr Hubert Reiling hat mit seinem Klagebegehren zu 2) die Feststellung begehrt, dass es rechtswidrig war, die Sitzungsniederschriften des Gemeinderates vom 02.02.2015, 23.02.2015, 23.03.2015, 11.05.2015, 17.06.2015 und 27.07.2015 jeweils mehr als fünf Monate später dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

- (i) Damit hat Herr Hubert Reiling nicht eigene ihm als Gemeinderatsmitglied zustehende Rechte geltend gemacht. Denn die Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO über die Inkennzeichnung des Gemeinderates von der jeweiligen Sitzungsniederschrift begründet keine eigenen organschaftlichen Rechte eines einzelnen

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Gemeinderatsmitgliedes, da § 38 Abs. 2 GemO eine bloße Ordnungsvorschrift ist (vgl. Kunze/Bronner/Katz, GemO; § 38 Rn. 6+1; Aker in Aker/Hafner/Notheis, GemO, § 38 Rn. 1; BayObLG vom 17.06.1991, RReG. 1 Z 107/90). Mit der Geltendmachung der Verletzung der Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO hat Herr Hubert Reiling über die ihm als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehenden organschaftlichen Rechte hinausgegriffen.

- (ii) Zudem war die Geltendmachung dieser Verletzung der Monatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 2 GemO im Kommunalverfassungsstreit nicht geboten. Denn das Organ, gegen das diese Klage geführt worden ist (= der Bürgermeister) hatte bereits veranlasst, den Grund für die späte Erstellung der Sitzungsniederschriften abzustellen, ist hieran jedoch auch durch Herrn Hubert Reiling gehindert worden. So hat der Bürgermeister bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14/36/2014 zur nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.12.2014 auf die erhebliche Personalunterdeckung hingewiesen und die Schaffung einer Stelle für eine weitere Verwaltungskraft angemahnt. Der Bürgermeister hat sodann weiter nachdrücklich auf die Unterbesetzung in der Gemeindeverwaltung hingewiesen und auf die Einstellung einer Verwaltungskraft gedrängt, so beispielsweise auch mit Sitzungsvorlage Nr. 06/13/2015 für die nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am 11.05.2015. Erst Anfang 2016 konnte die Stelle für eine Verwaltungskraft besetzt werden. Seitdem werden die Sitzungsniederschriften zeitnah erstellt. Ein zusätzlicher Kommunalverfassungsstreit wegen dieser Problematik war nicht geboten, verstößt gegen Treu und Glauben, zumal auch bereits die Kommunalaufsicht eingeschaltet war.
- (iii) Das Verwaltungsgericht hat insoweit die Klage als sogar unzulässig angesehen. Denn es fehlt ungeachtet der Klagebefugnis jedenfalls, so das Verwaltungsgericht, das erforderliche Feststellungsinteresse, da die streitgegenständlichen Sitzungsniederschriften bereits vor Klageerhebung übermittelt worden waren. Eine Klage war daher nicht geboten.

3.3.2. Die Voraussetzungen für den kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag wegen des Klagebegehrens zu 3) über die

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Feststellung, dass Eilentscheidungen des Bürgermeisters rechtswidrig waren, liegen ebenfalls nicht vor. Denn auch insoweit hat Herr Hubert Reiling Rechte geltend gemacht, die ihm nicht als einzelnes Gemeinderatsmitglied zustehen. Daher hat auch das Verwaltungsgericht insoweit die Klage als unzulässig abgewiesen und zur Begründung ausgeführt (Auszug):

„Hinsichtlich des Klageantrags Ziffer 3 ist die Klage ebenfalls insgesamt unzulässig. Es fehlt an der Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO; denn eine Beeinträchtigung eigener subjektiver Mitwirkungsrechte der Kläger in ihrer Rechtsstellung als Gemeinderäte scheidet von vorneherein aus. Überschreitet der Bürgermeister seine ihm nach § 43 Abs. 4 GemO übertragenen Befugnisse, weil, wie die Kläger geltend machen, die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung nicht vorgelegen haben, so liegt darin ein Eingriff allein in die Kompetenz desjenigen Organs, dessen Zuständigkeit im Regelfall gegeben ist. Dies ist nach der Gemeindeordnung regelmäßig das Organ Gemeinderat (§ 24 Abs. 1 GemO) oder ein beschließender Ausschuss (§ 39 GemO), aber nicht der einzelne Gemeinderat (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.09.1992 - 1 S 506/92 -, NVwZ 1993, 396). Angesichts der insoweit seit 1992 unveränderten Rechtslage ist ein Abrücken von dieser Rechtsprechung nicht ersichtlich.

Die Geltendmachung fremder Rechte begründet aus den vorgenannten Gründen keinen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch.

3.3.3. Sein weiteres Klagebegehren über die begehrte Feststellung, dass das Zurverfügungstellen des Grundstückes mit der Flst.Nr. 4477 für einen Asylstandort an den Enzkreis rechtswidrig war, hat Herr Hubert Reiling zurückgenommen.

- (i) Denn hierüber hatte der Gemeinderat ausweislich der Sitzungsniederschrift Nr. 13/2015 vom 21.09.2015 beschlossen, so dass ein Fehlverhalten des Bürgermeisters nicht vorlag. Die Geltendmachung dieses Klagebegehrens gegen den Bürgermeister war daher nicht geboten.
- (ii) Das Recht zur Überwachung der Gemeindeverwaltung und zur Überwachung der Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse steht zudem nicht dem einzelnen Gemeinderatsmitglied, sondern nur dem Gemeinderat als Gesamtorgan zu (vgl. Aker in Aker/Hafner/Notheis, GemO, § 24 Rn. 3; Kunze/Bronner/Katz, GemO, § 24 Rn. 9-24). Daher

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

hat Herr Hubert Reiling mit diesem Klagebegehren über seine mitgliedschaftlichen Rechte als einzelnes Gemeinderatsmitglied hinausgegriffen.

3.4 Im Übrigen unterliegt der geltend gemachte kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsantrag auch aus allgemeinen Gründen der Ablehnung:

3.4.1. Soweit Herr Hubert Reiling die Kostenerstattung wegen seines Klagebegehrens zu 1) über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Weigerung, in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2015 den dort formulierten Antrag zur Unterbringung von Flüchtlingen auf den für das zentrale Feuerwehrhaus vorgesehenen Flächen zu behandeln, begehrt, unterliegt sein Antrag der Verwerfung als unzulässig. Denn insoweit verfügt Herr Hubert Reiling bereits über einen Titel, mit dem sein Anspruch auf Kostenerstattung geregelt worden ist: Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13.06.2017, 9 K 933/16. Herr Hubert Reiling verfügt über kein von der Rechtsordnung anerkanntes Interesse, einen zweiten Titel über die identische Forderung zu erhalten. Mit anderen Worten: Herr Hubert Reiling beharrt auf eine doppelte Zahlung. Dies ist unzulässig.

3.4.2. Auch hat Herr Hubert Reiling bislang keine auf ihn ausgestellte Rechnung über die geltend gemachten Kosten vorgelegt, sodass offen ist, ob Herrn Hubert Reiling überhaupt tatsächlich finanzielle Nachteile durch den Kommunalverfassungsverstreit entstanden sind oder nicht (möglicherweise verfügt Herr Hubert Reiling ja auch über eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung?). Da der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch nur die Erstattung angefallener Kosten bezweckt, vorliegend aber offen ist, ob überhaupt Herrn Hubert Reiling Kosten entstanden sind, scheidet aus diesem Grund zumindest derzeit eine Kostenerstattung aus.

4. Herr Hubert Reiling ist über seinen Verfahrensbevollmächtigten auf die vorstehenden Umstände mit Schriftsatz vom 09.08.2017 hingewiesen worden. Herr Hubert Reiling hat gleichwohl an seinem kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag festhalten lassen. Daher ist über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag zu befinden.

5. Zuständig für die Entscheidung über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag ist der Gemeinderat, § 24 Abs. 1 GemO. Die vom Gemeinderat

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

getroffene Entscheidung ist sodann von der Gemeindeverwaltung durch anfechtbaren Verwaltungsakt Herrn Hubert Reiling bekanntzugeben.

6. Von der Mitwirkung an der gemeinderätlichen Beratung und Beschlussfassung über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag sind gemäß § 18 GemO die Parteien des Kommunalverfassungsstreits ausgeschlossen:

6.1 Eine beratende oder entscheidende Mitwirkung von Herrn Hubert Reiling kann ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 18 Abs. 1 GemO bringen: Der Zufluss oder Nichtzufluss von Geld.

6.2 Der Ausschluss der weiteren Gemeinderatsmitglieder, die Partei des Kommunalverfassungsstreits waren, wegen Befangenheit ist ebenfalls gegeben.

6.2.1 Denn eine beratende oder entscheidende Mitwirkung kann ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 18 Abs. 1 GemO bringen. Denn Vorteil im Sinne dieser Vorschrift ist jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds. Würden die Gemeinderatsmitglieder, die zugleich Kläger des Kommunalverfassungsstreits waren, am kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag von Herrn Hubert Reiling mitwirken, würde sich damit zugleich auch Ihre eigene Rechtsstellung bei einer Stattgabe verbessern bzw. bei einer Ablehnung verschlechtern, da bei allen Klägern des Kommunalverfassungsstreits sich die gleichen Rechtsfragen stellen und daher gleichlautende Entscheidungen vorgegeben sind.

6.2.2 Zudem würde sich bei einer Stattgabe des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrages von Herrn Hubert Reiling auch bei den weiteren Klägern des Kommunalverfassungsstreits ein Vorteil im Sinne einer Verbesserung Ihrer sozialen Lage auch im Sinne eines Ansehensgewinns einstellen. Denn die Frage des Vorliegens einer Verletzung eigener subjektiver Rechte als Gemeinderatsmitglied war im Kommunalverfassungsstreit streitig und ist auch eine rechtliche Vorfrage für die Stattgabe des kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrages.

6.2.3 Des Weiteren sieht auch § 18 Abs. 2 Nr. 4 GemO den Ausschluss wegen Befangenheit vor, da die Kläger des Kommunalverfassungsstreits in dieser Angelegenheit sonst tätig geworden sind. Denn sie waren wegen des

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Kommunalverfassungsverstreits, wegen dessen der kommunalverfassungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht wird, tätig.

6.2.4 Unerheblich ist, dass einige Kläger des Kommunalverfassungsverstreits noch keinen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag geltend gemacht haben, da diese immer noch einen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag geltend machen können – für den Ausschluss wegen Befangenheit genügt die Möglichkeit des Eintritts des Vor- oder Nachteils, wenn mit einem Vor- oder Nachteil gerechnet werden kann, Befangenheit zu besorgen ist.

6.3 Vorstehende rechtliche Maßgaben gelten gemäß § 52 GemO auch für Herrn Bürgermeister Kleiner.

6.4 Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 GemO haben die Gemeinderatsmitglieder, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zu Folge haben kann, dies vor Beginn der Beratung über den Verhandlungsgegenstand dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

7. Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GemO ist über diesen kommunalverfassungsrechtlichen Kostenerstattungsantrag öffentlich zu verhandeln. Berechtigte Interessen einzelner, hier insbesondere von Herrn Hubert Reiling, erfordern nicht die nichtöffentliche Verhandlung. Denn die wesentlichen Rechtsfragen, der Kommunalverfassungsverstreit an sich, sind bereits in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung verhandelt worden. Die bislang nicht öffentlich gewordenen Umstände erreichen nicht ein derartiges Gewicht, dass diese eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Herr Hubert Reiling hat zudem trotz Hinweises auf eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung keine Gründe geltend machen lassen, die gegen eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung sprechen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Hunter

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**5. Stellplatzregelung für den Bereich der geschlossenen
Bebauung, weiteres Vorgehen**

Siehe Sitzungsvorlage Nr. 10/ 68 /2017, TOP 14 vom 11.09.2017.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Neufassung der Obdachlosensatzung und Gebührenkalkulation von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften, Beratung und Beschlussfassung

Der derzeit gültigen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften lag eine Kostenkalkulation der Unterkünfte aus dem Jahre 2003 zugrunde.

Die Kosten für die Unterkünfte wurden nun neu kalkuliert (s. Anlage). Und die o. g. Satzung überarbeitet. Es ergaben sich kleinere redaktionelle Änderungen. Diese sind im beigefügten Entwurf der alten Fassung gegenübergestellt.

Die Kosten für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte müssen, da sich Änderungen ergaben, mit der Satzung neu beschlossen werden. Die Verwaltung schlägt daher die als Anlage beigefügte Satzungsänderung und Neukalkulation der Gebühren vor.

Diese neuen Kostensätze sind dann die Grundlage für die Abrechnung mit dem LRA Enzkreis welche uns dann die Kosten erstatten muss.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Kalkulation der Gebühren sowie
2. Der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zum 01.01.2018, zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Betriebskostenabrechnung des IB Kindertreff für das Jahr 2016, Beratung und Beschlussfassung

Der Internationale Bund hat am 08.09.2017 die Betriebskostenabrechnung 2016 für den Kindertreff auf dem Kirchberg vorgelegt.

In dieser berechnete der IB eine Nachzahlung der Gemeinde in Höhe von 206.357,21 € für die KiTa sowie 63.414,96 € für den Hort. Die Überprüfung durch das Hauptamt ergab, dass die Vorauszahlungen der Gemeinde in Höhe von 300.000,-- € gänzlich nicht berücksichtigt wurden. Seitens der Verwaltung wurde eine Rückzahlung von 30.227,83 € errechnet.

Der IB wurde daraufhin um Korrektur gebeten, diese ging mit Schreiben vom 11.09.2017 der Verwaltung zu.

Nach dieser neuen Abrechnung ergibt sich, auf Basis der geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 300.000,-- €, die von der Verwaltung errechnete Erstattung in Höhe von 30.227,82 für die Gemeinde.

Aufgeteilt auf die Bereiche KiTa und Hort ergeben sich folgende Zahlen:

	KiTa	Hort
Belegung zum Stichtag 01.03.17	(35 Kinder)	(39 Kinder)
Gesamtkosten:	249.302,71 €	127.928,81 €
Elternbeiträge:	42.793,00 €	39.767,85 €
Zuschüsse/sonst Einnahmen:	52,50 €	24.746,00 €
Spenden:	<u>100,00 €</u>	<u>---,-- €</u>
Fehlbetrag:	206.357,21 €	63.414,96 €
Vorauszahlungen Gde:	<u>200.000,00 €</u>	<u>100.000,00 €</u>
Nachzahlung/Guthaben:	6.357,21 €	- 36.585,04 €

Ein Defizitanteil des Fehl- bzw. Abmangelbetrages, wie mit den Katholischen Trägern vereinbart, ist mit dem IB vertraglich nicht geregelt. Somit gibt es hier keine finanzielle Beteiligung durch den IB.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Elternbeiträge (Kindergarten und Krippe) decken mit 42.302,71 € (Vorjahr 35.719,25 €) rund 17,17 % (Vorjahr ca. 14,7 %) der gesamten Betriebsausgaben i. Höhe von 249.302,71 € ab.

Der Anteil der politischen Gemeinde von 206.357,21 € (Vorjahr 207.188,00 €) entspricht ca. 82,77 % (Vorjahr 85,16 %). Die Gemeinde bezuschusst somit jedes Kind mit rund 5.895,92 € jährlich (Vorjahr 7.144,00 €).

Die Elternbeiträge (Hort) decken mit 39.767,85 € (Vorjahr 31.556,40 €) rund 31,09 % (Vorjahr ca. 24,91 %) der gesamten Betriebsausgaben i. Höhe von 127.928,81 € ab.

Der Anteil der politischen Gemeinde von 63.414,96 € (Vorjahr 70.393,06 €) entspricht ca. 49,57 % (Vorjahr 55,56 %). Die Gemeinde bezuschusst jedes Kind somit mit rund 1.626,04 € jährlich (Vorjahr 2.199,78 €). Die restlichen 19,34 % werden aus sonstigen Zuschüssen gedeckt.

Zu den vorgenannten Beteiligungen kommen noch die jährlichen Kosten in Höhe von 85% der Investitionskosten der Einrichtungen, welche die Gemeinde ebenfalls übernimmt.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt der korrigierten Betriebskostenabrechnung 2016 für den IB Kindertreff zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

8. Umbaumaßnahmen für die künftige Hort- und Kernzeitbetreuung an der Grundschule in Bilfingen, Vorstellung der geplanten Maßnahmen, Beratung und Beschlussfassungen

Das Gremium beschloss in der Sitzung am 24.07.2017, den Internationalen Bund mit der Trägerschaft des Hortes in Bilfingen zu beauftragen. Ebenso wurde der Auftrag an die Gemeindeverwaltung erteilt, den dazu nötigen Kucheneinbau vorzunehmen.

Nach diesem Grundsatzbeschluss erfolgten Informationsgespräche mit der katholischen Kirche, mit der Kindergartenleitung St. Josef, den dortigen Elternvertretern, mit dem Internationalen Bund als neuen Träger, mit der Rektorin Frau Schürfeld und mit Frau Ulrich vom KVJS.

Ebenso wurde ein Architekt mit den Planungsleistungen beauftragt. Die Gelder sind im Haushaltsplan 2017 eingestellt.

Die dafür nötigen Räumlichkeiten konnten einvernehmlich geklärt werden und stehen fest, ebenso der Zeitpunkt des Wechsels zum 01.03.2018. Dies ist sicherlich ein sportliches Ziel und Bedarf eines guten und abgestimmten Zeitplanes.

Die Gemeindeverwaltung und das Gremium wollen sicherstellen, dass den Eltern auch nach dem Übergang zum Internationalen Bund eine verlässliche und tragfähige Hort- und Kernzeitbetreuung für ihre Kinder in der Grundschule Bilfingen angeboten werden.

Dazu bedarf es jetzt weiterer Beschlüsse des Gremiums.

Was ist bauseitig vorgesehen?

Im Untergeschoss des in den 90er-Jahren angebauten bergseitigen Flügelbaus soll im Werkraum der Küchen- und Essbereich für den Hort eingerichtet werden, in einer Doppelnutzung mit dem Werkraum der Grundschule.

Das Architekturbüro Morlock hat kurzfristig 2 Küchenvarianten ausgearbeitet, die sich in der Anordnung etwas unterscheiden. Bei der Variante 1 ist der Spül- und der Kochbereich deutlich unterteilt. Bei Variante 2 ist der Küchenbereich kompakter entlang einer Wand aufgereiht.

Für die Küche ist eine grundsätzliche Doppelnutzung vorgesehen, für die Grundschule und als Hortbereich.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Das Essen wird fertig gegart angeliefert und muss vor Ort nur noch warmgehalten und portioniert werden. Des Weiteren sind zwei große Kühlschränke vorgesehen, jeweils ein Kühlschrank für die Grundschule und ein Kühlschrank für den Hortbereich.

Die Variante 1, mit dem unterteilten Bereich, ist netto rund 3.000,- EUR teurer als die Variante 2.

Zusätzlich zu den eigentlichen Küchenarbeiten sind noch die Nebenleistungen wie Abluftkanal, notwendige Sanitäranschlussarbeiten und notwendige Elektroanschlussarbeiten in beiliegender Kostenschätzung aufgeführt.

Im Zugang zum Werkraum bzw. zum später als Hortraum angedachten Raum ist ein großes Glaselement als Abtrennung vorhanden. Dieses Glaselement besteht aus Drahtgitterglas, welches aufgrund der Splittergefahr bei Glasbruch so nicht mehr zulässig ist (auch bei der jetzigen Nutzung als Grundschule nicht). Das Architekturbüro schlägt hier eine kostengünstige Lösung vor in dem man das Glaselement bzw. die Scheiben nicht austauscht, was auch schwierig und aufwendig wäre, sondern dass man die Scheiben beidseitig mit einer entsprechend zugelassenen speziellen Splitterschutzfolie beklebt, welche im Bruchfall die Glassplinter entsprechend zusammenhält und somit für die Kinder keine Verletzungsgefahr besteht. Die Kosten hierfür liegen bei netto rund 1.200,- EUR.

Um die Zugänglichkeit des Hortbereichs zu verbessern und auch organisatorisch die Zugänge trennen zu können wird vorgeschlagen, einen vorhandenen nicht mehr genutzten Treppenaufgang, nahe der Grundstücksgrenze zur Wohnbebauung zu aktivieren. Diese Treppenanlage führte vor dem 2. Bauabschnitt zu den Sportanlagen.

Um den zweiten Eingang für den Hort darzustellen, müssten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Eine Brüstung in der Außenfassade des Hortraumes müsste heruntergebrochen werden.
- Das Außengelände müsste teilweise abgegraben und mit Stützwänden versehen werden, inklusive Herstellung eines Außenbelages.
- Des Weiteren müsste eine Außenbeleuchtung für die Wintermonate installiert werden und ein neues Türelement in die Fassade eingefügt werden.

Inklusive weiterer Nebenarbeiten liegt die Erstellung des Außenzugangs bei netto rund 22.700,- EUR zzgl. Baunebenkosten.

In Summe liegen die vorgeschlagenen Maßnahmen inkl. der Küchenvariante 1 bei brutto rund 79.000,- EUR.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Baukostenberechnung und Baukostenschätzung des Architekturbüros Morlock erhält das Gremium in der Anlage.

Die Rektorin der Grundschule Kämpfelbach wurde bzgl. ihrer Wünsche befragt, welche Küchenvariante (1 oder 2) sie favorisiert. Frau Schürfeld schlägt die Variante 1 vor, die etwas teurer ist.

Sie führt aus, dass mit dieser Variante mit den Kindern in der Küche besser gebackt und gekocht werden kann, dafür ist diese Variante gut geeignet. Der getrennte Bereich von Spülen und Backen/ Kochen sei für die Unterrichtsorganisation sinnvoller.

Daraufhin schlägt die Gemeindeverwaltung folgende Beschlüsse vor:

Beschlussvorschläge:

Das Architekturbüro Morlock wird mit der Umsetzung dieser Baumaßnahme beauftragt (teurere Küchenvariante) und schreibt zügig die entsprechenden Gewerke aus, damit zum 1.3.2018 die entsprechend umgebauten Räumlichkeiten für die künftige Hort- und Kernzeitbetreuung in der Grundschule Bilfingen bereit stehen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Wahl eines kommissarischen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter durch den Gemeinderat

Die wichtige Funktion, die der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und bei deren Verhinderung die Stellvertreter in der Gemeindefeuerwehr Kämpfelbach einnehmen, lässt es nicht zu, diese Funktionen längere Zeit unbesetzt zu lassen. Das Feuerwehrgesetz Baden Württemberg verpflichtet daher in § 8 Abs. 1 Satz 3 den Gemeinderat, einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten oder Stellvertreter zu **wählen**, wenn innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande kommt. Auch die kommissarisch zu Bestellenden sind - nach Wahl durch das Gremium - danach vom Bürgermeister zu bestellen.

Nach mehreren Gesprächen der Feuerwehrkameraden Kämpfelbach mit Vertretern der Landesfeuerweherschule in Bruchsal wird es im April 2018 zu einer Neuwahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter durch die Versammlung der Feuerwehrkameraden kommen. Diese dann zur Wahl stehenden Feuerwehrkameraden werden bis dahin alle fachlichen Voraussetzungen für das Amt besitzen.

Bis dahin ist die Stelle des Kommandanten und seines Stellvertreters interimsmäßig zu besetzen.

In den Gesprächen unter ausschließlicher Teilnahme der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kämpfelbach mit umfassender Beratung und Begleitung durch Vertreter der Landesfeuerweherschule, zuletzt am 04.09.2017, einigten sich die Feuerwehrkameraden auf folgende Interimslösung:

Bis zur Neuwahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter stellen sich Herr Udo Frey als Interimskommandant und Herr Gregor Kunzmann als sein Stellvertreter zur Verfügung.

Da die Stelle des Kommandanten und dessen Stellvertreter bereits seit der letzten Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kämpfelbach und damit länger als 3 Monate vakant ist, verpflichtet § 8 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg den Gemeinderat, einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter zu **wählen**. Diese bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger (Kommandanten und dessen Stellvertreter) bestellt sind.

Die Verwaltung schlägt daher im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Kämpfelbach unter der Begleitung von Vertretern der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg folgenden Beschluss vor:

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Herr Kleiner
ja _____ nein _____	enthalten _____
Sonstiges: _____	

Beschlussvorschlag:

Als kommissarischer Feuerwehrkommandant wird Herrn Udo Frey und als sein Stellvertreter Herr Gregor Kunzmann vom Gremium gewählt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Objektschutz Wasserversorgung
Weitere Maßnahme: Sanierung der Türen in verschiedenen
Bauwerken,
Vergabe der Metallbauarbeiten

Das Gesundheitsamt führt regelmäßig Begehungen der Anlagen unserer Trinkwasserversorgung durch. Dabei wurde festgestellt, dass bei verschiedenen begangenen Objekten die Sicherung gegen mutwillige oder vorsätzliche Eingriffe nicht ausreichend ist.

Deshalb wurde im Haushalt 2017 als nächster Schritt vorgesehen, die noch nicht ausreichend sicheren Türen der älteren Hochbehälter, Brunnen und Druckerhöhungsanlagen zu verbessern, um den aktuellen Anforderungen zu genügen.

Somit wurden im Haushaltsplan 2017 des Eigenbetriebs Wasserversorgung im Unterabschnitt 8150.903000 speziell für diesen Teil der Objektsicherung 30.000 € (ohne MwSt.) eingestellt.

Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Leuze stellte sich bei einer beschränkten Ausschreibung die Fa. Huber SE aus Berching mit einem Angebotspreis von 28.493,- € (ohne MwSt.) als günstigste Bieterin heraus.

Die Details zur Ausschreibung und über die Submission sowie die Bieterreihenfolge sind als Anhang im nichtöffentlichen Teil beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, im Zuge der weiteren Objektschutzmaßnahmen in der Wasserversorgung gemäß des Vergabevorschlags des Büros Leuze, die Leistungen für die Metallbauarbeiten an die Fa. Huber SE mit einem Angebotspreis von 33.906,67 € (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

11. Turn- und Festhalle Ersingen – Sanierung und Küchenumbau Beauftragung Fachplaner

In der Sitzung am 17.07.2017 wurde der geplante Küchenumbau in Verbindung mit der weiteren Sanierung der Turn- und Festhalle in Ersingen vorgestellt. Es wurde beschlossen, den Küchenplaner, Büro Geisel und den Architekten, Herrn Morlock mit der weiteren Planung zu beauftragen.

In der Sitzung wurde mit der Grobkostenschätzung auch die gesamten Nebenkosten mit pauschal 255.000 € (inkl. MwSt.) angesetzt. Hierbei sind natürlich auch die Honorare für die weiteren Fachplaner, also für die Elektroplanung, Heizung / Lüftung / Sanitär, Vermessung und auch für die Tragwerksplanung berücksichtigt.

Im Haushalt 2017 wurden unter 2.8410.942000 die ersten Planungskosten mit 40.000 € abgedeckt.

Von den weiteren Fachplanern wurden zwischenzeitlich Angebote eingeholt:

Das Honorarangebot des Elektroplaners Wörtz aus Pforzheim, der in der Turn- und Festhalle bereits die Brandmeldeanlage plante, beläuft sich auf 25.831,54 € inkl. MwSt.

Die Planungskosten für Heizung / Lüftung / Sanitär, von „Die Planfabrik“ aus Birkenfeld belaufen sich auf 50.047,76 € inkl. MwSt.

Für die Vermessung liegt vom Büro Stieler ein Angebot über 2.665,60 € inkl. MwSt. vor.

Gemäß der Vorgaben der GPA müssen auch die Honorare durch das Gremium beschlossen werden. Um noch in diesem Jahr detailliertere Fachplanungen durchführen zu können, wäre es sinnvoll, die weiteren Honorare zu beschließen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschläge:

- a) Das Gremium stimmt der Beauftragung des Ingenieurbüros Wörtz aus Pforzheim mit einem Honorar von ca. 26.000 € (inkl. MwSt.) für die Elektroplanung zu.
- b) Das Gremium stimmt der Beauftragung des Ingenieurbüros „Die Planfabrik“ aus Birkenfeld mit einem Honorar von ca. 50.000 € (inkl. MwSt.) für die Heizung / Lüftung / Sanitär-Planung zu.
- c) Das Gremium stimmt der Beauftragung des Ingenieurbüros Stieler aus Birkenfeld mit einem Honorar von ca. 3.000 € (inkl. MwSt.) für die Vermessung zu.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

12. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags, Satzungsbeschluss

Frau Indra Biendl hat für den 03.12.2017, anlässlich eines Tag der offenen Tür, einen verkaufsoffenen Sonntag von 11:00 – 17:00 Uhr für ihre Basteloase in der Hauptstraße 44 in Bilfingen beantragt. Zeitgleich ist an diesem Wochenende auch der Weihnachtsmarkt geplant. Dies hätte, nach ihrer Einschätzung, für beide Seiten einen Mehrwert.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest.

Ist einer der Tatbestandsmerkmale - aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen – gegeben, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, die verkaufsoffenen Sonntage mittels einer Satzung festzulegen.

Nach § 14 Abs. 1 LadÖG ist in Baden-Württemberg die Gemeinde hierfür zuständig.

Nachdem es sich bei dem geplanten Tag der offenen Tür um eine örtliche Messe nach § 8 LadÖG handelt, zudem der Weihnachtsmarkt als örtliches Fest oder Markt zählt, kann ein verkaufsoffener Sonntag mittels Satzung festgelegt werden. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als Anlage abgedruckt. Allerdings ist die Öffnungszeit auf maximal 5 Stunden zu beschränken. Diese wird daher auf 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgesetzt.

Der GR hat im Oktober 2016, als der letzte verkaufsoffene Sonntag beschlossen wurde, angemerkt, dass sich evtl. andere Verkaufsstellen auch beteiligen sollen bzw. können. Die Verwaltung hat daher das Ofenstudio Hasenstab und die FA. Ketterer angefragt. Diese haben allerdings kein Interesse an einem Tag der offenen Tür.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den verkaufsoffenen Sonntag für den Ortsteil Bilfingen auf den 03.12.2017 festzulegen.
2. Die beigefügte Satzung für den verkaufsoffenen Sonntag.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____



**Satzung der Gemeinde Kämpfelbach
über die Öffnung von Verkaufsstellen
an Sonntagen im Jahr 2017**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach in seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Verkaufsoffene Sonntage

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes, dürfen in der Gemeinde Kämpfelbach, Ortsteil Bilfingen, die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2017 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a LadÖG BW handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung über Ladenöffnungszeiten (verkaufsoffener Sonntag) vom 14.03.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kämpfelbach, den 17.10.2017

Udo Kleiner
-Bürgermeister-

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

13. Ersatzbeschaffung Bauhoffahrzeuge, Fahrzeugkonzeption des Bauhofes, Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Haushaltsbesprechung für den HH 2017 wurden 60.000,-- € für die Ersatzbeschaffung des im Bauhof eingesetzten Multicar eingestellt. Das Fahrzeug weist aktuell zu viele Mängel auf und ist kaum noch einsetzbar.

Im Rahmen dieser Beschaffung wurde vom Hauptamtsleiter zusammen mit dem Bauhofleiter die Gesamtfahrzeugsituation betrachtet und analysiert.

Allein für die vier Hauptfahrzeuge, Unimog, Ausa, Multicar und LKW, mussten in den vergangenen 4 Jahren rund 70.000,-- € an Reparaturkosten aufgewendet werden.

Zudem wurden das Einsatzgebiet und das Alter der Fahrzeuge betrachtet, z. Bsp. 20 Jahre alter Unimog, 50 Jahre alter Anhänger usw.

Im Moment stehen für den Winterdienst nur der Unimog und der Ausa zur Verfügung. Diese sind äußerst störanfällig und stehen in den Wintermonaten (Oktober bis mindestens Februar) nur für den Winterdienst bereit. Hier ist in dieser Zeit ständig der Salzstreuer auf dem Heck aufgesattelt, wodurch die Ladepritsche an beiden Fahrzeugen nicht zur Verfügung steht. Weiter hat der Ausa einen hydrostatischen Fahrantrieb (Hydraulik) welcher zusätzlich an den Berg- und Talstraßen immer wieder für Probleme sorgt. Ein weiterer unsicherer Faktor ist, dass kein Ersatzfahrzeug für den Winterdienst vorhanden ist. Sollte reparaturbedingt der Unimog oder der Ausa ausfallen, kann auf den Straßen derzeit kein Winterdienst gefahren werden.

In den vergangenen Jahren wurden immer nur einzelne Fahrzeuge ersatzbeschafft. Eine Gesamtbetrachtung aller Fahrzeuge und ein aufeinander abgestimmtes Konzept war daher notwendig und auch zeitgemäß.

Folgender Vorschlag der Verwaltung muss nun im Blickwinkel eines Gesamtkonzeptes des Bauhofes betrachtet werden.

Der Multicar soll nicht 1 zu 1 ersatzbeschafft werden. Das Fahrzeug ist sehr reparaturbedürftig und verursacht hohe Kosten. Eine Ersatzbeschaffung ist nicht geplant und würde zudem mit rund 100.000,-- € zu Buche schlagen.

Für das Fahrzeug sollen zwei kleinere Fahrzeuge, ein Pickup mit Kippvorrichtung und Doppelkabine (Nissan Navarra) sowie ein Kleintraktor (Agrokid von Deutz) angeschafft werden. Der Nissan ersetzt mit der Kippvorrichtung die Ladepritsche des Multicar sowie mit der Doppelkabine einen Mannschaftstransporter. Zudem kann er mit dem kleinen Führerschein von allen Kollegen des Bauhofes gefahren werden und hat ebenfalls eine Anhängelast von 3,5 t. Das Fahrzeug kostet in der gewünschten Ausstattung 29.500,-- € (Brutto).

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Der Agrokid kann notfalls mit seiner Ausrüstung (Schild und Streuer) den Winterdienst des Unimogs oder des Ausa übernehmen. Zudem kann er baubedingt auch die kleineren Rad-, und Fußwege räumen und streuen. Damit auch erstmals den Radweg zur verlängerten Ispringer Straße. Die Anbaugeräte können innerhalb kurzer Zeit abgebaut werden, sodass das Fahrzeug für den Rest des Tages für andere Aufgaben bereit ist. Im Frühjahr, Sommer und Herbst ist er multifunktional im ganzen Gemeindegebiet einsetzbar. Das Fahrzeug kostet mit der kompletten Winterdienstausrüstung ca. 36.000,--.

Im HH 2017 sind insgesamt 60.000,-- € veranschlagt. Die Kosten der beiden Fahrzeuge überschreiten zwar den HH-Ansatz um rund 5.500,-- €, durch die Rückflüsse der Betriebskostenabrechnungen der Kindergärten sind aber genügend Deckungsmittel vorhanden.

Diese Beschaffung wäre ein erster Schritt für die neue Konzeption. Im weiteren Verlauf soll im kommenden Jahr der Unimog als weiteres Fahrzeug ersetzt werden. Hier möchte man explizit auf ein Großfahrzeug verzichten. Es sollte die Größe eines derzeit eingesetzten Ausa haben. Beispielhaft wird hier das Bokimobil der Firma Kiefer aufgezeigt. Eine Besonderheit der künftigen Beschaffung soll die Umrüstung auf ein Hakenliftsystem sein. Hier können durch die Mitarbeiter des Bauhofes innerhalb weniger Minuten neue Systeme (z. B. Salzstreuer, Wasserfass, Kipperpritsche, Laubgitter sogar bis hin zu einem Kranaufbau) auf dem Heck auf- und abgesattelt werden. So können diese Fahrzeuge früh morgens für den Winterdienst und später für andere Aufgaben (Bsp. Rohrbruch etc.) genutzt und eingesetzt werden. Der Streuer blockiert somit nicht 4 Monate das komplette Fahrzeug.

Wenn sich die Einführung dieser o. g. Fahrzeuge und des Systems bewähren, kann in den nächsten Jahren der Fuhrpark komplett auf das Konzept umgestellt werden.

Für den Ersatz des Unimogs in 2018 müssten daher für den HH 2018 zur Umstellung auf das Hakenliftsystem rund 120.000,-- € eingestellt werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Beschaffung eines Nissan Navarra mit Kippvorrichtung zum Preis von 29.500,-- €.
2. Die Beschaffung eines Kleintraktors, Deutz Agrokid, inkl, Winterdienstausrüstung zum Preis von 36.000,-- €.

Beides als Ersatz für den Multicar

3. Im HH 2018 120.000,-- € für die Ersatzbeschaffung des Unimogs einzustellen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

14. Bauanträge

a) Raiffeisenstr. 17, Flst. Nr. 8170/1 u.a., OT Ersingen
Abbruch und Neubau eines Nahversorgungsmarktes (Penny-Markt)

Die Bauherrschaft möchte auf Ihren Grundstücken Flst. Nr. 8170/1 u.a. in der Raiffeisenstr. 17 im OT Ersingen den bisherigen Penny-Markt abbrechen und einen neuen, größeren Penny-Markt erstellen. Das neue Gebäude hat die Maße 57,02 m × 34,05 m und am höchsten Punkt eine Höhe von 8,75 m. Die Grundflächenzahl beträgt 1.450,66 m². Die Gesamtverkaufsfläche des künftigen Penny-Markts sind 800 m². Auf dem Gelände sollen insgesamt 63 Parkplätze angelegt werden. Zu diesen Parkplätzen wird nun auch, über eine Rampe, eine Zufahrt von der Landstraße aus geschaffen.

Die Beheizung und Teilklimatisierung der Räume wird durch eine reversible Wärmepumpe (WP) in Verbindung mit einer Cool2Heat-Wärmerückgewinnung aus der Gewerbekälteanlage realisiert. Eine klassische Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen entfällt und wird durch eine für Penny entwickelte Cool2Heat-Anlage ersetzt. Die Pufferspeicher der WRG und der Wärmepumpe werden im Kältemaschinenraum installiert.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“.

Der Bebauungsplan wird für dieses Vorhaben geändert und erweitert. Das geplante Gebäude entspricht den Vorgaben des künftigen Bebauungsplanes.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

b) Bohninger Weg, Flst. Nr. 3927, OT Ersingen,
Abbruch und Neubau einer Überdachung

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 3927, Ob dem Bohninger Weg, an das bestehende Vereinsheim eine neue Überdachung anzubauen. Das bisherige Vordach ist in die Jahre gekommen und soll nun durch eine neue, stabilere und auch etwas größere Überdachung ersetzt werden. Der neue überdachte Freisitz hat die Maße 16,70 m × 6,30 m.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, ist aber nach § 35 BauGB nicht privilegiert. Daher wurde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Baurechtsamt Kontakt aufgenommen. Da es sich nur um eine Erneuerung und nur geringfügige Vergrößerung handelt, wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____